

BEKANNTMACHUNG

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 den 39. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse vom 1. Januar 2011 (Aktenzeichen 213 - 10204#00057#0041) genehmigt.

Demnach wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der vom Verwaltungsrat der R+V Betriebskrankenkasse am 12. Dezember 2024 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.“

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der R+V Betriebskrankenkasse auf der Internetseite und nachrichtlich als Aushang bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2024

Anlage

Satzungsnachtrag Nr. 39 vom 12. Dezember 2024

Satzungsnachtrag Nr. 39 zur Satzung der R+V BKK vom 01.01.2011

Artikel I

1. § 14a Bonusprogramm extra

Der § 14a Bonusprogramm extra wird ersatzlos gestrichen und erhält folgende neue Überschrift:

„§ 14a - nicht besetzt“

2. § 14 Bonusprogramm classic

In § 14 Absatz (5) wird die Angabe „§ 14a“ durch „§ 14c“ ersetzt.“

3. § 14c Bonusprogramm aktiv

In § 14c Bonusprogramm aktiv Satz 6 wird das Satzzeichen Komma und die Angabe „§14a“ gestrichen.

4. § 14e Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

In § 14e Absatz (1) Satz 2 wird die Angabe „§ 14a“ durch „§ 14d“ ersetzt“.

Anlagen

5. Anlage 3 zu § 14a der Satzung – Bonusprogramm extra

Der § 14a der Satzung - Bonusprogramm extra wird ersatzlos gestrichen und erhält folgende neue Überschrift:

„ Anlage 3 zu §14a - nicht besetzt“

6. Anlage 5 zu §14c der Satzung – Bonusprogramm aktiv

a. In der Anlage 5, Nr. 3), erhält 3.4. in Zeile 5 der Tabelle folgende neue Fassung:

3.4. Fitness-Challenge verbunden mit einem Gesundheitsziel im digitalen Bonusprogramm als vergleichbares Angebot Prävention/ Gesundheitsförderung mit regelmäßiger körperlicher Bewegung (Schritte/ Aktivität) Dauer:		
a) kleine Challenge mindestens 7 Tage	100	max. einmal pro Jahr a und/oder b
b) große Challenge mindestens 3 Monate	300	

b. In der Anlage 5, Nr. 3), erhält 3.6. in Zeile 7 der Tabelle folgende neue Fassung:

3.6. Die Teilnahme an einem		
Präventionskurs vor Ort / bzw. Online	100	max. zweimal pro Jahr
Gesundheitsvortrag	50	max. zweimal pro Jahr
Workshop	50	max. einmal pro Jahr
zur Erhöhung der gesundheitlichen Kompetenz.		

7. Anlage 5 - Bonifizierung

a. In der Anlage 5 - *Bonifizierung* unter Punkt 2. - *Variante gesundheitsnahe Dienstleistung* werden im Katalog der Leistungsmaßnahmen folgende Gedankenstriche ersatzlos gestrichen:

- „Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
- private Zusatzversicherungsverträge“

b. In der Anlage 5 - *Bonifizierung* unter Punkt 2. - *Variante gesundheitsnahe Dienstleistung* erhält der Katalog der Leistungsmaßnahmen folgende neue Gedankenstriche:

- „Hilfsmittel außerhalb der GKV-Leistungspflicht, z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte
- Gesundheits-Apps: Zuschuss für den Kauf bzw. die Nutzung“

Artikel II Inkrafttreten


Der Satzungsnachtrag Nr. 39 zur Satzung der R+V BKK vom 1. Januar 2011 wurde am 12. Dezember 2024 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2024

Vorsitzende
des Verwaltungsrates
der R+V BKK




.....
Julia Merkel

Vorstand
der R+V BKK


.....
Jochen Gertz

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der R+V BKK am 12. Dezember 2024 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2024
213 – 10204#00057#0041

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag


.....
Dr. Thomas Schmitz

